

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1956	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. November 1956	Nr. 22
Tag	Inhalt:	Seite
12. 11. 56	Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für den Regierungsbezirk Wiesbaden	151
12. 11. 56	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für den Regierungsbezirk Wiesbaden	153

Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Vom 12. November 1956.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses für den Regierungsbezirk Wiesbaden verordnet:

§ 1

Kehrzwang und Kehrfristen für Schornsteine von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe

(1) Es sind in gleichen Abständen zu reinigen:

1. Monatlich

a) gewerblich benutzte Schornsteine. Als gewerblich benutzt gelten alle Schornsteine von gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden, insbesondere von Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Metzgereien, Wäschereien, Färbereien, Fabrikbetrieben, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Krankenanstalten, Strafanstalten, Kasernen, Betriebsgebäuden der Bundesbahn. Schornsteine von Bürogebäuden und Wohnheimen sind den gewerblich benutzten Schornsteinen gleichgestellt.

b) Schornsteine von Dampfkesselanlagen, die in Wohn- und Betriebsgebäude eingebaut sind,

2. siebenmal jährlich die ganzjährig benutzten Schornsteine. Ganzjährig benutzt sind Schornsteine, an die häusliche Feuerstätten, insbesondere Küchenherde, Waschküchen, Futterküchen, Badeöfen, Herdheizungen und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen, angeschlossen sind,

3. sechsmal jährlich — in der Zeit vom 1. September bis 30. Juni — die zeitweise benutzten Schornsteine. Zeitweise benutzt sind Schornsteine von Feuerstätten, die nur der Erwärmung von Räumen dienen,

4. viermal jährlich

a) Waschküchenschornsteine in Häusern, die nur von einer Familie bewohnt werden (Einfamilienhäuser),

b) Schornsteine von gewerblich betriebenen Gewächshausanlagen,

5. zweimal jährlich Schornsteine, an die nur Schmiedefeuerungen angeschlossen sind.

(2) Schornsteine von Wohnlauben und Wochenendhäusern werden bei zeitweiser Benutzung nur während der Dauer ihrer Benutzung gereinigt. Gewerblich benutzte Räucherkammern sind jährlich einmal zu reinigen und bei Bedarf auszubrennen.

(3) Schornsteine mit verschiedenartig benutzten Feuerstätten unterliegen den Kehrfristen der meistbenutzten Feuerstätte.

(4) Dauernd unbenutzte Schornsteine sind vom Kehrzwang befreit. Als dauernd unbenutzt gelten nur solche Schornsteine, an die Feuerstätten nicht angeschlossen sind.

§ 2

Kehrzwang und Kehrfristen für Schornsteine von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe

Es sind in gleichen Abständen zu reinigen:

1. Sechsmal jährlich Abgasschornsteine von ganzjährig benutzten zentralen Gasheizungsanlagen,

2. viermal jährlich — in der Zeit vom 1. September bis 30. Juni — Abgasschornsteine von zentralen Gasheizungsanlagen, die nicht ganzjährig benutzt werden, und Abgasschornsteine in nur gasbeheizten Gebäuden,

3. zweimal jährlich Abgasschornsteine von Gasfeuerstätten, die neben anderen Feuerstätten benutzt werden.

§ 3

Kehrzwang und Kehrfristen für Abgas- und Ventilationsschornsteine

Abgas-, Ventilations- oder sonstige Schornsteine, an die Abgasleitungen von Wäschetrocknern (Tumbler) oder Absaugeleitungen von Schleifmaschinen angeschlossen sind, sind vierteljährlich zu reinigen.

§ 4

Fabrikschornsteine

Freistehende Fabrikschornsteine sind jährlich einmal von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu untersuchen und bei Bedarf zu reinigen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn nach dem Gutachten eines Sachverständigen die Art der Anlage oder besondere technische Vorkehrungen eine Gefährdung der Umgebung ausschließen.

§ 5

Besondere Anordnung von Kehrfristen

Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen eine häufigere Reinigung anordnen, wenn dies wegen der besonderen Art der Schornsteine oder wegen ihrer außergewöhnlichen Benutzung erforderlich ist.

§ 6

Ausbrennen der Schornsteine

(1) Besteigbare Schornsteine und Zentralheizungsschornsteine dürfen nicht ausgebrannt werden. Unbesteigbare Schornsteine dürfen jährlich einmal ausgebrannt werden, wenn der Schornstein auf andere Weise nicht ordnungsgemäß gereinigt werden kann.

(2) Unbesteigbare Schornsteine dürfen mehr als einmal jährlich nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgebrannt werden. Bei Gefahr im Verzuge darf ohne vorherige Genehmigung ausgebrannt werden.

(3) Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist der Aufsichtsbehörde, der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der Feuerwache anzuzeigen sowie den Grundstückseigentümern und den Hausbewohnern mitzuteilen. Anzeigen und Mitteilungen müssen, außer bei Gefahr im Verzuge, mindestens 24 Stunden vorher erfolgen.

(4) Das Ausbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht des Bezirksschornsteinfegermeisters erfolgen; bei Brandgefahr ist von der zuständigen Gemeinde (Feuerwache) eine Sicherheitswache anzufordern. Das Ausbrennen der Schornsteine darf nicht bei strengem Frost oder anhaltender Trockenheit erfolgen. Es soll möglichst während der feuchten Jahreszeit und bei Windstille vorgenommen werden. Die Ausbrennarbeiten müssen bis 17 Uhr beendet sein.

(5) Die Bewohner der Gebäude im Umkreis von 50 m sind vor Beginn des Ausbrennens zu benachrichtigen. Das Gebäude, in dem ausgebrannt wird, ist durch eine rote Fahne von etwa 40×40 cm kenntlich zu machen. Der auszubrennende Schornstein und die angrenzenden Räume sind vor und während der Dauer des Ausbrennens zu begehren

und auf etwaige Brandgefahr zu überprüfen. Wasservorräte sind in den Räumen und Speichern aufzustellen. Nach Beendigung des Ausbrennens sind die Schlackenrückstände durch Auskehren aus dem Schornstein zu entfernen. Der Schornstein ist in sämtlichen Räumen auf Brandgefahr zu untersuchen.

(6) Die Verwendung von Benzin ist sowohl offen als auch in Ausbrennapparaten verboten. Sonstige flüssige oder gasförmige Brennstoffe können hierfür besonders erprobten Apparaten neben Stroh oder Reisern zum Ausbrennen verwendet werden.

§ 7

Ausführung der Kehrarbeiten und Ansagen

(1) Die Kehrarbeiten sind nach den anerkannten Regeln des Schornsteinfeger-Handwerks und unter Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften auszuführen.

(2) Münden Schornsteine ohne Reinigungsöffnung an der Sohle in einen Rauchkanal, so ist der Kanal von der Schornsteinsohle bis zur nächstgelegenen Reinigungsöffnung mit zu reinigen.

(3) Die Schornsteinreinigung ist in den Wohngemeinden am Tage vorher sowie bei Beginn der Kehrarbeiten dem Grundstückseigentümer und den Bewohnern in ortsüblicher Weise anzusagen. In den Landgemeinden ist der Bürgermeister drei Tage vor Beginn der Kehrarbeiten zu unterrichten. Nach dem Ansagen sind die Grundstückseigentümer gehalten, die Rauchrohre und Feuerstätten in den Wohnräumen auf etwaige Undichtigkeiten zu überprüfen und Mängel abzustellen.

(4) Nach der Reinigung hat der Schornsteinfeger den auf der Schornsteinsohle lagernden Ruß aus dem Schornstein zu entfernen und in die vom Grundstückseigentümer auf dem Grundstück zur Verfügung zu stellenden Aschengruben oder unverbrennlichen Behälter zu schaffen. Die Reinigungsöffnungen sind wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 8

Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern

Bei der Durchführung der Schornsteinreinigung hat der Grundstückseigentümer den Schornsteinfeger weitgehend zu unterstützen. Er hat für die Offenhaltung sämtlicher Räume, Böden und Keller, die bei der Schornsteinreinigung begangen werden müssen, zu sorgen. Für die Kehrarbeiten sollen die Grundstückseigentümer Leitern zur Verfügung stellen.

§ 9

Nebenarbeiten

Dem Bezirksschornsteinfegermeister ist die Ausführung von Arbeiten zur Beseitigung von Rauch- oder Rußbelästigungen auf Verlangen der Hauseigentümer oder ihrer Vertreter gestattet. Andere Nebenarbeiten, insbesondere solche baulicher Art, sind ihm nicht gestattet. Durch die Übernahme von Nebenarbeiten darf die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks nicht gefährdet werden.

§ 10

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Außer Kraft treten:

1. Die Kehrordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 9. Dezember 1935 in der Fassung vom 21. März 1947 (St. Anz. S. 144),
2. für die Stadt Hanau und die Landkreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern die Kehrordnung für den Regierungsbezirk Kassel vom 28. September 1935 (Amtsbl. S. 213),
3. für die ehemals hessen-darmstädtischen Teile des Regierungsbezirks Wiesbaden die Kehrordnung für den Regierungsbezirk Darmstadt vom 28. Mai 1937 (Reg. Bl. S. 165).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Kehrordnung tritt am 15. November 1956 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. November 1956.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Frank e

Verordnung

über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Vom 12. November 1956.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses für den Regierungsbezirk Wiesbaden verordnet:

ABSCHNITT I

Kehrgebühr und allgemeine Vorschriften

§ 1

Kehrgebühr

Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehrarbeiten vom Grundstückseigentümer Kehrgebühren nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Kehrgebühren berechnen sich aus den Jahresgebühren nebst den Zuschlägen für die einzelnen Schornsteinarten und Leistungen und aus den Nebengebühren. Für jede Liegenschaft werden die Jahreskehrgebühren zusammengerechnet und halb-, vierteljährlich oder in Teilbeträgen je Kehrperiode erhoben.

(2) Als Stockwerke gelten alle Geschosse einschließlich Keller, Mansardenstock und Speicher. Bei freistehenden Schornsteinen, hochgeführt an Giebeln oder in freien Hallen, Werkräumen, Sälen, Kirchen, Bodenräumen und Speichern, gelten je 3 m als Stockwerk, gemessen bis zur Ausmündung des Schornsteins. Werden aufgesetzte oder aufgesattelte Schornsteine durch Feuerstätten des darunterliegenden Geschosses benutzt, so ist dieses Geschöß mitzuberechnen. Kleine Bodenräume und Kehlspeicher sowie überschießende Längen bleiben bis zu 1 m außer Berechnung.

(3) Als Einfamilienhaus gilt ein Haus, das in der Regel für das Wohnen nur einer Familie bestimmt ist.

(4) Erstreckt sich die Wohnung über mehrere Stockwerke, wird die Gesamtzahl der Räume der Berechnung zugrunde gelegt. Räume mit einer Bodenfläche von mehr als 28 qm gelten als zwei Räume. Nicht berechnet werden Speisekammern, Baderäume, Flure, Waschküchen und Mansarden für Abstellzwecke.

(5) In den Kellergeschossen von Grundstückseigentümern vermietete beheizte Räume werden als Einzelräume berechnet. Dauernd bewohnte Mansarden gelten als Wohnräume.

ABSCHNITT II

Kehrgebühren für den Regierungsbezirk Wiesbaden ohne die Stadt Frankfurt (Main)

§ 3

Tarifgruppen

Für die Berechnung der Kehrgebühren werden die Kreise im Regierungsbezirk Wiesbaden — ohne die Stadt Frankfurt (Main) — in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe I: Stadt Wiesbaden ausschließlich der Vororte: Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kloppenheim, Rambach, Schierstein und Sonnenberg.

Gruppe II: Dillkreis, Stadt Hanau, Landkreis Hanau, Kreis Limburg, Main-Taunus-Kreis, Obertaunus-Kreis, Rheingau-Kreis, Kreis Wetzlar.

Gruppe III: Kreis Biedenkopf, Kreis Gelnhausen, Oberlahn-Kreis, Untertaunus-Kreis, Kreis Usingen, Kreis Schlüchtern, einschließlich der Wiesbadener Vororte: Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kloppenheim, Rambach, Schierstein und Sonnenberg.

§ 4

Gebühren für ganzjährig und zeitweise benutzte Schornsteine

Für das Reinigen eines Rauchschorneins einschließlich der Rußentleerung an der Schornsteinsohle sind folgende Jahresgebühren zu entrichten:

Zahl der Stockwerke	Jahresgebührensätze für unbesteigbare Schornsteine									
	Pos. 1) ganzjährig benutzt					Pos. 2) zeitweise benutzt				
	Tarifgr. I Feg.	Tarifgr. II		Tarifgr. III		I	II		III	
		a) Feg.	b) Zuschl. für Ausbr.	a) Feg.	b) Zuschl. für Ausbr.		a)	b)	a)	b)
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	1,20	1,84	—,17	1,76	—,30	—,90	1,38	—,17	1,32	—,30
2	2,08	2,72	—,40	3,04	—,57	1,56	2,04	—,40	2,28	—,57
3	2,96	3,60	—,63	4,32	—,84	2,22	2,70	—,63	3,24	—,84
4	3,84	4,48	—,86	5,60	1,11	2,88	3,36	—,86	4,20	1,11
5	4,72	5,36	1,09	6,88	1,38	3,54	4,02	1,09	5,16	1,38
6	5,60	6,24	1,32	8,16	1,65	4,20	4,68	1,32	6,12	1,65
7	6,48	7,12	1,55	9,44	1,92	4,86	5,34	1,55	7,08	1,92
8	7,36	8,—	1,78	10,72	2,19	5,52	6,—	1,78	8,04	2,19
Jedes weitere Stockwerk	—,88	—,88	—,23	1,28	—,27	—,66	—,66	—,23	—,96	—,27

Zahl der Stockwerke	Jahresgebührensätze für besteigbare Schornsteine					
	Pos. 3) ganzjährig benutzt			Pos. 4) zeitweise benutzt		
	Tarifgruppe			Tarifgruppe		
	I	II	III	I	II	III
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2,24	2,48	2,64	1,68	1,86	1,98
2	3,92	3,92	4,08	2,94	2,94	3,06
3	5,60	5,36	5,52	4,20	4,02	4,14
4	7,28	6,80	6,96	5,46	5,10	5,22
5	8,96	8,24	8,40	6,72	6,18	6,30
6	10,64	9,68	9,84	7,98	7,26	7,38
7	12,32	11,12	11,28	9,24	8,34	8,46
8	14,—	12,56	12,72	10,50	9,42	9,54
jedes weitere Stockwerk	1,68	1,44	1,44	1,26	1,08	1,08

§ 5

Gebühren für besondere Schornsteinarten

(1) Heizungsschornsteine.

Zu den Zentralheizungen rechnen nur Stockwerks- und ähnliche Heizungen mit einer Kesselheizfläche von mehr als 1 qm.

Es werden erhoben:

	Bei ganzjähriger Benutzung	Bei zeitweiser Benutzung
--	----------------------------	--------------------------

Tarifgruppe I:

In Gebäuden bis zu 4 Räumen	7,50 DM	5,60 DM
über 4 Räume	15,— DM	11,20 DM.
In Gebäuden mit 7 und mehr Stockwerken	24,— DM	18,— DM.

Tarifgruppen II und III:

Es wird das Doppelte der in § 4 angegebenen Gebühren erhoben.

(2) Gewerbliche Schornsteine.

Für das Reinigen gewerblich benutzter Schornsteine sind die doppelten Gebühren zu entrichten.

(3) Monatliche Schornsteinreinigung.

Zu den in § 4, § 5 Abs. 1 und 2 angegebenen Jahresgebühren wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(4) Schmiedeschornsteine.

Von den in § 4 Pos. 1) und 3) angegebenen Gebühren werden 50 % berechnet.

(5) Übergroße Schornsteine.

Für besteigbare Schornsteine, die das Normalmaß von 0,50×0,50 m Lichtweite und für unbesteigbare Schornsteine, die das Normalmaß von 0,25×0,25 m Lichtweite übersteigen, wird für jedes Stockwerk eine Mehrgebühr von —,07 DM je Kehrung erhoben.

(6) Abgasschornsteine.

Es werden erhoben:

- a) Für Abgasschornsteine von häuslichen Feuerstätten von den Sätzen in § 4 Pos. 1) 25 %,
- b) für Abgasschornsteine in nur gasbeheizten Gebäuden von den Sätzen in § 4 Pos. 1) 50 %,
- c) für Abgasschornsteine von Gaszentralheizungen die Gebühren nach § 5 Abs. 1.

Die Mindestgebühr für gasbeheizte Liegenschaften beträgt jährlich . . . 3,— DM.

(7) Waschküchenschornsteine in Einfamilienhäusern, Schornsteine in Gärtnereien.

Für die nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Kehrordnung jährlich nur viermal zu reinigenden Schornsteine sind von § 4 Pos. 1) oder 3) 50 % zu erheben.

(8) Schornsteinaufsätze, Ruß- und Funkenfänger.

- a) Aufsätze, Rohre und Funkenfänger bis 1 m oder für drehbare Aufsätze jährlich 1,60 DM
- jeder weitere Meter Rohr 1,60 DM,
- b) Rußfänger bis 1600 qcm jährlich 3,50 DM
- über 1600 qcm jährlich 5,25 DM.

ABSCHNITT III

Kehrgebühren für die Stadt Frankfurt (Main)

§ 6

Gebühren für Wohn-, Betriebs-, Industrie- und Bürogebäude

A. Wohngebäude.

Für das Reinigen und Entleeren der Schornsteine und der Abgasschornsteine in den Wohngebäuden werden den Jahreskehrgebühren die Wohnungen bzw. einzelne Räume zugrunde gelegt.

Es werden erhoben:

Für 1 Raum	jährlich	1,60 DM
für 2 Räume	„	3,20 DM
für 3 Räume	„	4,80 DM
für 4 Räume	„	6,40 DM
für 5 Räume	„	9,60 DM
für 6 Räume	„	12,80 DM
für jeden weiteren Raum	„	3,20 DM
für Räume bis zu 6 qm		
(halber Raum)	„	—,80 DM.

B. Gemischt benutzte Wohngebäude.

Die Berechnungsart nach Wohnungen findet auch für die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken verwendeten Häuser Anwendung, wenn in ihnen mindestens ein ausschließlich zu Wohnzwecken verwendetes Stockwerk vorhanden ist. Die in solchen Gebäuden vorhandenen, zu gewerblichen oder sonstigen nicht zu Wohnzwecken verwendeten Räume (z. B. Läden, Restaurants, Büros usw.), die größer sind als die darüber oder darunter gelegenen Räume, werden zum Zwecke der Berechnung der Kehrgebühr in die einzelnen darüber oder darunter gelegenen Räume aufgeteilt und so die gefundene Raumzahl nach den unter A bestimmten Sätzen in Rechnung gestellt.

C. Betriebs-, Industrie- und Bürogebäude.

In Gebäuden, die gewerblichen oder ähnlichen Zwecken dienen, sowie in öffentlichen oder sonstigen Betriebsgebäuden, Hotels und Wohnappartements, werden die einzelnen Schornsteine ihrer Benutzungsart und Dauer entsprechend § 1 der Kehrordnung wie folgt in Rechnung gestellt:

Jahresgebührensätze für Einzelschornsteine

Position	1	2	3	4	5	6
Schornsteinhöhe	unbesteigbare	besteigbare	Heizungsschornsteine			Abgasschornsteine
			bis 625 qcm	bis 1600 qcm	über 1600 qcm	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1-stöckig	5,60	8,40	7,—	8,40	11,20	1,20
2-stöckig	6,70	10,05	8,40	10,05	13,40	1,70
3-stöckig	7,80	11,70	9,75	11,70	15,60	1,95
4-stöckig	8,90	13,35	11,10	13,35	17,80	2,25
5-stöckig	10,—	15,—	12,50	15,—	20,—	2,50
6-stöckig	11,10	16,65	13,85	16,65	22,20	2,80
7-stöckig	12,20	18,30	15,25	18,30	24,40	3,05
jedes weitere Stockwerk mehr	2,20	3,30	2,75	3,30	4,40	—,60

D. Monatliche Schornsteinreinigung.

Für ganzjährig benutzte Schornsteine wird zu Tarif C Pos. 1 bis 5 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 7

Gebühren für besondere Schornsteinarten

A. Für Abgasschornsteine in nur gasbeheizten Betriebsgebäuden wird zu den in § 6 C Pos. 6 angegebenen Sätzen ein Zuschlag von 50 % erhoben,

für Abgasschornsteine von Gaszentralheizungen in Betriebsgebäuden gelten die Sätze gemäß § 6 C Pos. 1.

B. Gärtnerreien.

Für ganzjährig nur viermal der Kehrpflicht unterliegende Schornsteine von Tarif C Pos. 1 bis 5 50 %

C. Schornsteinaufsätze, Ruß- und Funkenfänger.

(1) Nur bei Tarif C erfolgt Berechnung für Reinigung der Aufsätze nach § 5 Abs. 8 a).

(2) Funkenfänger werden für alle Tarife nach § 5 Abs. 8 b) berechnet.

§ 8

Gasbeheizte Wohngebäude

(1) Für Wohngebäude, in denen nur häusliche Gasfeuerstätten und Abgasschornsteine vorhanden sind, ermäßigt sich die errechnete Jahresgrundgebühr aus § 6 Tarif A um 50 % bis zu einer Mindestgebühr von 5,— DM.

(2) Für zentralbeheizte Wohngebäude, die mit gasbeheizten Zentralheizungskesseln beheizt werden, ermäßigt sich die Jahresgrundgebühr aus § 6 Tarif A um 25 % bis zu einer Mindestgebühr von 5,— DM.

§ 9

Fernheizungsanlagen

(1) In Wohngebäuden, die zentral von einem Kesselhaus beheizt werden und außer Waschküchen in den Wohnungen keine weiteren rußerzeugenden Feuerstätten aufweisen, werden nur die Waschküchenschornsteine und Abgasschornsteine nach § 6 Tarif C in Rechnung gestellt mit einem Zuschlag von 50 % Mindestgebühr je Liegenschaft jährlich 5,— DM.

(2) In fernbeheizten Wohn- und Betriebsgebäuden, die mit Gasfeuerstätten ausgerüstet sind, wird für die nach §§ 2 und 3 der Kehrordnung der Kehrpflicht unterliegenden

Abgasschornsteine zu den Gebühren nach § 6 Tarif C Pos. 6 ein Zuschlag von 50 %
erhoben.

Mindestgebühr je Liegenschaft jährlich 5,— DM.

- (3) Sind in fernbeheizten Wohngebäuden in einzelnen Räumen rußerzeugende Feuerstätten — Herde, Öfen — aufgestellt, so kommt § 6 Tarif A in Anwendung.

ABSCHNITT IV

Im Regierungsbezirk Wiesbaden einheitlich geltende Gebühren

§ 10

Ausbrennen

Für das Ausbrennen der unbesteigbaren Schornsteine werden erhoben:

- (1) Bei alljährlich einmaligem Ausbrennen in den nicht stadt- oder ferngasversorgten Gemeinden die Sätze nach § 4.
- (2) Bei Ausbrennen nach Bedarf je Schornstein
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| bis zu drei Stockwerken | 4,80 DM, |
| für jedes weitere Stockwerk | 2,40 DM |
| bis zum Höchstbetrag von | 16,— DM. |
- (3) Soweit der Grundstückseigentümer das Ausbrennmateriale dem Bezirksschornsteinfegermeister nicht zur Verfügung stellt, hat er die Kosten hierfür zu vergüten.

§ 11

Sondergebühren

- (1) Werden Schornsteine auf Verlangen des Grundstückseigentümers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gereinigt, so sind die doppelten Gebühren zu entrichten.
- (2) Für das Reinigen von Schornsteinen in Gebäuden, die von der Gemeinde abseits liegen, wird ein Streckengeld in folgender Höhe erhoben:
- | | |
|--|----------|
| Von 500 bis 1000 m | —,15 DM, |
| über 1000 m je angefangener Kilometer einschließlich Rückweg | —,15 DM |
- (3) Muß die Reinigung von Schornsteinen zu außergewöhnlicher Zeit oder auf besondere Anordnung oder Bestellung erfolgen oder ist die bestimmungsgemäß angemeldete Reinigung verhindert oder unmöglich gemacht worden, so ist für Mehraufwand des Bezirksschornsteinfegermeisters ein Zuschlag zu den vorbezeichneten Gebühren in nach-

stehend angegebener Höhe zu entrichten:

- a) Am Wohnsitz des Bezirksschornsteinfegermeisters 1,20 DM,
- b) außerhalb des Wohnsitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters für jede aufgewandte und angefangene Stunde, einschließlich Fahrkosten 2,— DM.

§ 12

Fabrikschornsteine

Für das einmalige Reinigen eines Fabrikschornsteins durch Besteigen von innen sind zu erheben:

- | | |
|--|----------|
| Bis zu 10 m Höhe und einer lichten Weite von 3600 qcm ϕ | 12,— DM, |
| über 10 m bis 25 m Höhe je lfd. Meter | —,80 DM, |
| über 25 m je lfd. Meter | 1,20 DM, |
| bei durchschnittlichen lichten Weiten bis 6400 qcm ein Zuschlag von | 25 %, |
| bei durchschnittlichen lichten Weiten über 6400 qcm ein Zuschlag von | 50%. |

§ 13

Räucherammern, Kanäle und Rauchrohre

- (1) Es werden erhoben:
- a) Für das Reinigen einer Räucherammern durch Auskratzen und Abkehren je qm —,50 DM,
- b) für das Ausbrennen einer Ammern mit anschließender Reinigung je qm 1,25 DM,
- c) für das Reinigen eines Rauchrohres oder Rauchkanals einer Räucherammern mit Krätzchen und Stoßbesen oder eines Rauchkanals im Sinne des § 7 Abs. 2 der Kehrordnung
- | | |
|---|----------|
| bis 900 qcm lichte Weite je lfd. Meter | —,50 DM, |
| von 900 bis 1600 qcm lichte Weite je lfd. Meter | 1,— DM, |
- d) für das Reinigen von Rauchrohren von Verkaufshallen, Baracken oder Behelfsheimen, die einen Schornstein ersetzen, Reinigungsgebühr je Rohr —,80 DM.
- (2) Die Reinigung besteigbarer Rauchkanäle unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 14

Abnahme-, Prüf- und Schaugebühren

- (1) Bei der Roh- und Gebrauchsabnahme der Schornsteine sind je Schornstein und Abnahme einschließlich Ausfertigung der erforderlichen Bescheinigung folgende Gebühren zu entrichten:

Für Schornsteine bis zu 7 Stockwerken 1,50 DM,
für jedes weitere Stockwerk . . . —,30 DM
mehr.

- (2) Bei Abnahmen außerhalb des Kehrbezirkssitzes wird das Streckengeld gemäß § 11 Abs. 2 berechnet. Für Rauchdruckproben ist die gleiche Gebühr wie in Abs. 1 zu erheben. Materialauslagen sind zu ersetzen.
- (3) Die Mindestabnahmegebühr beträgt je Gebäude und Abnahme 5,— DM
zuzüglich Streckengeld gemäß § 11 Abs. 2.
- (4) Wird eine Nachbesichtigung erforderlich, so ist hierfür die Hälfte der vorstehend genannten Gebühren zu erheben.
- (5) Bei nachträglichem Anschluß von Gasfeuerstätten an kohlebeheizte Schornsteine und Feststellung der Belastung gemischtbelegter Schornsteine oder Freimachung eines Schornsteins für Gasfeuerstätten wird je Schornstein eine Gebühr von 5,— DM erhoben.

In den vorgenannten Gebühren sind die Kosten für die Ausstellung von Bescheinigungen und die Anfertigung einer Skizze enthalten.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

§ 15

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Außer Kraft treten:

1. Die Kehrgebührenordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 23. Januar 1936 und die Kehrgebührenordnung für die Stadt Frankfurt (Main) vom 23. Januar 1936, beide in der Fassung vom 11. August 1951 (St. Anz. S. 514),
2. für die Stadt Hanau und die Landkreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern die Kehrgebührenordnung für den Regierungsbezirk Kassel vom 28. September 1935 (Amtsbl. S. 218),
3. für die ehemals hessen-darmstädtischen Teile des Regierungsbezirks Wiesbaden die Kehrgebührenordnung für den Regierungsbezirk Darmstadt vom 28. Mai 1937 (Reg. Bl. S. 168).

§ 16

Inkräfttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 15. November 1956 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. November 1956.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Frank e

